



5. FCG – Newsletter Schuljahr 2017/2018

Wien, 17. November 2017

Vergütung von Mehrdienstleistungen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema „Vergütung von Mehrdienstleistungen“ sind für Kolleg/innen im alten Dienstrecht im § 61 Gehaltsgesetz und für Kolleg/innen im neuen Dienstrecht im § 47 Vertragsbedienstetengesetz geregelt.

1. Wann werden im alten Dienstrecht „Einzelsupplierungen“ abgegolten?

Einer Lehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden („Supplierpool“) hinausgeht eine Vergütung.

Anmerkung: Der Supplierpool wird bei teilzeitbeschäftigten Kolleg/innen allquotiert. Es wird immer auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen der Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung bzw. einer Abschlussprüfung gelten als Vertretungsstunden.

2. Wann spricht man von einem Blockunterricht im alten Dienstrecht?

Dieser liegt dann vor, wenn pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch eine für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigte Lehrperson gehalten werden. In diesem Fall findet die Abgeltung gemäß „Einzelsupplierung“ keine Anwendung. Die Stunden werden als Dauermehrdienstleistungen ausbezahlt.

3. Wann muss die Lehrfächerverteilung abgeändert werden?

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer einer Lehrperson zwei Wochen übersteigen wird. Danach findet die Abgeltung gemäß „Einzelsupplierung“ keine Anwendung. Die gehaltenen Stunden werden als Dauermehrdienstleistungen ausbezahlt.

4. In welchem Zeitraum werden dauernde Mehrdienstleistungen gezahlt?

Der Zeitraum läuft, sofern Mehrdienstleistungen anfallen, das gesamte Unterrichtsjahr. Sie können daher auch in der ersten bzw. letzten Woche des Unterrichtsjahres anfallen.

Mit kollegialen Grüßen!

Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS